

Tarifeinigung mit dem Marburger Bund: Redaktion der Verträge ist abgeschlossen

Die VKA und der Marburger Bund haben die Redaktionsverhandlungen zur Tarifeinigung nach monatelangem Ringen zum Abschluss bringen können. Der neu verhandelte Tarifvertrag für die Ärzte und Ärztinnen an kommunalen Krankenhäusern tritt somit (mit Abweichungen) ab dem 1. Januar 2019 in Kraft.



VKA und Marburger Bund verkünden in der Nacht zum 22. Mai das Ergebnis nach Verhandlungsabschluss. Im Bild v.l. Wilfried Kley und Dr. Dirk Tenzer (VKA) sowie Rudolf Henke (MB)

Der Tarifabschluss

Die Tarifverhandlungen hatten sich äußerst schwierig gestaltet. In der Nacht zum 22. Mai 2019 waren



Die Mitgliederversammlung der VKA hat am 28. Mai ihre Zustimmung zum Tarifabschluss erklärt.

sie - in der fünften Runde - mit einer Einigung beendet worden.

Am 26. Mai hatte sich die Hauptversammlung des Marburger Bundes (MB) hinter die Tarifeinigung gestellt. Die Mitgliederversammlung der VKA hatte in ihrer Sitzung am 28. Mai die Zustimmung zum Ergebnis erklärt. Der Gruppenausschuss der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen hatte dem Tarifabschluss bereits in seiner Sitzung am 22. Mai zugestimmt.



In der dritten Runde: Verhandlungsführer Dr. Dirk Tenzer (l.) und Klaus Klapproth berichten den Mitgliedern des Gruppenausschusses über den Stand der Gespräche.

Drei Termine waren ursprünglich angesetzt. Fünf Verhandlungsrunden waren letztlich vonnöten, um gemeinsam zu einem Kompromiss zu finden. Zwischendurch hatte der Marburger Bund gar das Scheitern erklärt, ein weiteres Treffen wurde ohne Ergebnis abgebrochen. In der Nacht zum 22. Mai 2019 konnten die letzten Hürden schließlich genommen und dadurch weitere Streikaktionen vermieden werden.

Hatten sich die Sozialpartner zuerst nicht über den vom Marburger Bund vehement geforderten Abschluss des Tarifeinheitsgesetzes einigen können,

Wie ging es anschließend weiter?

Die Redaktionsverhandlungen

Nach der Einigung am 22. Mai 2019 fanden Redaktionsgespräche mit dem MB statt. Im Rahmen der Gespräche wurden die Tarifvertragstexte final gestaltet, um die Tarifeinigung im TV-Ärzte/VKA festzuschreiben. Die Redaktionsverhandlungen verliefen über Monate stockend.

Uneinigkeit herrschte grundsätzlich über die Möglichkeit für die Arbeitgeberseite, weiterhin Freizeit- ausgleich für Bereitschaftsdienstzeiten anordnen zu können. Des Weiteren war der Umgang mit pflichtwidrigem Verhalten von Ärzten bei der Dienstplanung strittig. Darüber hinaus beharrte der MB darauf, die Anordnung von Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdiensten (höchstens 4 Dienste/Monat, mindestens

stellten später unter anderem die Anzahl freier Wochenenden sowie die Anordnungsbefugnis von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft wesentliche Konfliktpunkte dar. Besonders die weitreichenden Forderungen des MB zu diesen Punkten hätten tiefgreifende Einschränkungen für die Arbeitgeber bedeutet, in deren Folge manch Krankenhaus-Betrieb nicht mehr hätte gewährleistet werden können.

Im Laufe der Verhandlungen wurden zahlreiche Krankenhäuser an unterschiedlichen Standorten bestreikt.



Der Gruppenausschuss Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen tagte parallel zu den Verhandlungssitzungen.

2 freie Wochenenden/Monat) im Halbjahresdurchschnitt weiter einzuschränken. Fehlzeiten zum Beispiel wegen Urlaubs oder Krankheit sollten rätierlich berücksichtigt werden.

Diese über das eigentliche Verhandlungsergebnis weit hinausgehenden Forderungen stellten die Tarifpartner vor große Hürden - die nun in weiteren Gesprächen ausgeräumt werden konnten. Konkrete Informationen zur Umsetzung des Tarifabschlusses wird die VKA ihren Mitgliedern in Kürze zur Verfügung stellen. Der Gruppenausschuss Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 nunmehr die Umsetzung des Tarifabschlusses, insbesondere die Zahlung der Entgelte, freigegeben. Im Folgenden haben wir die zentralen Inhalte der Einigung zusammengefasst.

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

1. Entgelt

•In drei Stufen werden die **Entgelte** erhöht: rückwirkend zum 1. Januar 2019 um 2,5 Prozent, ab dem 1. Januar 2020 um 2 Prozent und ab dem 1. Januar 2021 nochmals um 2 Prozent (insgesamt 6,64 Prozent). Gefordert hatte der Marburger Bund 5 Prozent bei 12 Monaten Laufzeit.

•Die **Laufzeit** beträgt 33 Monate und bietet den Krankenhäusern somit eine hohe Planbarkeit: bis zum 30. September 2021.

•Parallel zu den Entgelten erhöhen sich in gleicher Weise der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst sowie die Kinderbesitzstandszulage.

•Zusätzlich erhöhen sich in gleichem Umfang und zu gleichen Zeitpunkten die Bereitschaftsdienstentgelte.

•Außerdem erhalten die Ärztinnen und Ärzte (rückwirkend ab 1. Juli 2019) zusätzlich zum Stundenentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des Stundenentgelts. Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

2. Bereitschaftsdienst Bereitschaftsdienstumfang

•Es wurden folgende Verbesserungen für die Ärzte bei der Gestaltung von **Bereitschaftsdiensten** sowie zusätzliche **Zuschläge** vereinbart:

•Ab dem 1. Januar 2020 haben die Ärzte **innerhalb eines Kalenderhalbjahres im Durchschnitt je Monat nur vier Bereitschaftsdienste (BD) zu leisten**.

•Darüber hinausgehende BD sind möglich, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Gefordert hatte der Marburger Bund, dass über einen 6. BD im Monat hinaus keine BD mehr angeordnet werden dürfen. Die Einführung einer derart starren Obergrenze konnte jedoch vermieden werden.

•Geregelt wurde, dass ab dem 5. BD (einschließlich) im Monat ein Zuschlag zu zahlen ist. Dieser Zuschlag ergibt sich aus einer Erhöhung der Bewertung des BD um 10 Prozentpunkte. Der Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren BD um jeweils 10 Prozentpunkte.

•Ebenfalls ab Januar 2020 werden den Ärzten mindestens 24 **freie Wochenenden** pro Jahr zugestanden. Sie haben dann an mindestens zwei Wochenenden (Freitag 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung zu erbringen. Eine Ausnahme besteht, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.

In jedem Falle ist jedoch mindestens ein freies Wochenende im Monat zu gewährleisten.

Dienstplangestaltung

- Ab Januar 2020 ist der **Dienstplan** spätestens einen Monat vor Beginn des zu planenden Zeitraums aufzustellen.

- Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, erhöht sich die Bewertung des BD als Arbeitszeit um jeweils 10 Prozentpunkte bzw. ist ein Zuschlag zum Rufbereitschaftsentgelt in Höhe von 10 Prozent zu zahlen. Geeinigt wurde sich bezüglich des Zuschlags auch darauf, dass, wenn die Zahlung durch den Arbeitgeber erfolgt, dann Schadensersatzansprüche gegen Ärztinnen und Ärzte entstehen, wenn diese die Anzeige von Dienstverhinderungen schuldhaft missachten.

- Die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit liegt (rückwirkend zum 1. Juli 2019) bei 56 Stunden.

- Bei der Anordnung von BD dürfen in unmittelbarer Folge nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten (regelmäßige Arbeitszeit) und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. Außerdem muss zwischen der Ableistung von BD und einer Schicht (regelmäßige Arbeitszeit) ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.

- Die sogenannten „**Sandwichdienste**“ (bei denen der BD von Vollarbeit umschlossen ist) sind ab Januar 2020 nur möglich, wenn ein sich dem BD anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit etwa zum Zwecke der Übergabe genutzt wird. Der sich anschließende Arbeitsabschnitt darf nicht länger als 60 Minuten beanspruchen und der dem BD vorangegangene Arbeitsabschnitt muss sich entsprechend verkürzen. An dieser Stelle hatte der Marburger Bund ursprünglich gefordert, dass im Anschluss an einen BD keine regelmäßige Arbeitszeit mehr geleistet werden darf. Dies konnte verhindert werden.

Freizeitausgleich

- Um das Arbeitszeitgesetz und die gesetzliche Ruhezeit einzuhalten, kann für die für einen Dienst errechnete Arbeitszeit anstelle der Auszahlung der sich ergebenden Vergütung im erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden.

Zudem kann im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt weitergehender Freizeitausgleich für BD gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen des Tarifvertrages ausgeschlossen ist.

3. Weitere Regelungen

- Im Tarifabschluss wurden klarere Regelungen hinsichtlich der **Dokumentation und Erfassung der Arbeitszeit** festgelegt. Die Arbeitszeit ist demnach durch elektronische Verfahren oder andere Art und

Weise zu erfassen, so dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist und als Arbeitszeit gilt (abzüglich gewährter Pausen). Abweichend bewertet werden Nebentätigkeiten sowie private Tätigkeiten des Arztes. Auch wurden persönliche Einsichtsrechte in die Arbeitszeitdokumentation vereinbart. Damit wird zugleich der jüngsten EuGH-Rechtsprechung (zur Arbeitszeiterfassung allgemein) Rechnung getragen.

- Vereinbarungen auf der Landesebene zur **Nettolohnoptimierung** ermöglichen es, Bestandteile des Entgelts einzelvertraglich auch zu anderen Zwecken zur betrieblichen Altersversorgung, zum Beispiel für ein „Jobrad“, umzuwandeln.

•Aufgenommen wurde zudem eine **Öffnungsklausel zur Arbeitnehmerüberlassung**. Nunmehr ist es auch möglich, dass durch Tarifvertrag auf Landesebene eine über 48 Monate hinausgehende Arbeitnehmerüberlassung vereinbart werden kann.

•Die VKA hat den nie bestrittenen Umstand bekämpft, dass sie den **Marburger Bund als zuständige Gewerkschaft für die Ärzte und Ärztinnen** anerkennt und damit die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Tarifvertragsgesetz) nicht eintreten. Eine eventuelle Verdrängung des mit dem Marburger Bund vereinbarten Tarifrechts wird für die Dauer der Vereinbarung ausgeschlossen.

Diese Vereinbarung kann frühestens zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden.

•Außerdem haben sich beide Seiten darauf geeinigt, dass die VKA die **Verhandlungen mit dem Marburger Bund auch für die Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst** (Ärzte außerhalb der Krankenhäuser) ergebnisoffen führen wird. Die Tarifverhandlungen über die Arbeitsbedingungen der Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst sollten bis spätestens 30. Oktober 2019 aufgenommen werden.

Impressum

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)

Leipziger Straße 51
10117 Berlin

Telefon: 030 - 209 699 4 50

Fax: 030 - 209 699 4 99

E-Mail: info@vka.de

Hauptgeschäftsführer:
Klaus-Dieter Klapproth

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Redaktion:
Daniela Wegner

Fotos:
VKA/Daniela Wegner, Dr. Georg Struch

www.vka.de.

